

N i e d e r s c h r i f t

über die 66. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 6. November 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Herr GF Theel,	Geschäftsstelle
Herr stellv. GF Struckmeier	Geschäftsstelle
Herr Ref. Ruby,	Geschäftsstelle
Frau Ref.'in Fiebig,	Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 65. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 5. Juni 2018
3. Landesrechtliche Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes;
Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde
4. Kreisumlageerhebung
5. Gesetzentwurf zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten der Länder und Kommunen
6. Asyl- und Integrationspolitik
7. Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes
8. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
9. Verschiedenes
10. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Landrat Wulfänger begrüßt die Anwesenden zur 66. Sitzung des Fachausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die 65. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 5. Juni 2018**

Die Niederschrift über die 65. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht am 5. Juni 2018 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3**Landesrechtliche Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes; Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde**

Stellv. GF Struckmeier führt anhand des Vorberichtes ein und informiert über den seit dem 1. November 2018 vorliegenden Evaluationsbericht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration. Die Landesregierung bleibt bei ihrer strikt abzulehnenden Einschätzung, die unstrittigen kommunalen Mehrausgaben seien durch fiktive Einnahmen beim Unterhaltsrückgriff und durch - behauptete - Einsparungen im SGB II gedeckt.

In ihrem Beschluss zum Evaluationsbericht hat die Landesregierung grundsätzlich anerkannt, dass eine ergänzende Betrachtung der finanziellen Auswirkungen der UVG-Novelle zum 30. Juni 2019 notwendig ist. Allerdings scheint die Landesregierung die Landkreise in der Darlegungs- und Beweislast für die finanziellen Auswirkungen zu sehen. Eine solche Auffassung widerspricht jedoch den Konnexitätsregelungen in Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung.

Mit Blick auf mögliche Aufforderungen des Landes, insbesondere des Landesjugendamtes, zur Übermittlung von einzelnen „Falldaten“, werden die Landkreise gebeten, im Vorfeld sehr sorgsam zu prüfen, inwieweit eine Herausgabe mit dem Datenschutzrecht vereinbar ist. Derzeit gebe es keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, Sozialdaten der Unterhaltsvorschussstellen und der Jobcenter personenbezogen miteinander zu verknüpfen.

Der Ausschussvorsitzende bekräftigt, dass die Nachweispflicht für die Belastung durch die UVG-Novelle bei den Landkreisen liege. Mögliche Entlastungen seien jedoch durch das Land nachzuweisen. Er bittet die Landkreise, die Geschäftsstelle zu informieren, sofern für das Verfassungsbeschwerdeverfahren relevante Daten durch das Land abgefordert werden und diese erst nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle herauszugeben.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt, dass sich neun Landkreise an der kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz beteiligen. Die beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt anhängige kommunale Verfassungsbeschwerde eröffnet die Möglichkeit, wichtige Fragen der Anwendung der Konnexitätsregelungen in Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung höchststrichterlich zu klären.**
- 2. Die Geschäftsstelle wird gebeten, parallel zu der beim Landesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde auch die Möglichkeiten einer politischen Lösung gegenüber Landesregierung und Landtag auszuloten. Ziel ist ein angemessener Ausgleich der Mehrbelastungen der Landkreise infolge der Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes seit dem 1. Juli 2017. Dazu sollen die regelmäßigen Erhebungen der Geschäftsstelle zum Stand der Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes und seiner finanziellen Wirkungen fortgeführt werden.**
- 3. Die Landkreise werden gebeten, ihrerseits Einschätzungen zur Entwicklung des Unterhaltsrückgriffs und zu möglichen Einsparungen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) infolge der UVG-Novelle nur in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle herauszugeben. Beide Einnahmepositionen sind die wesentlichen Streitfragen bei der landesrechtlichen Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Missverständliche Aussagen und Erwartungen zu den Wirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes sollten in jedem Fall vermieden werden, um nicht die Position der Landkreise im anhängigen Klageverfahren und bei politischen Verhandlungen zu einem Finanzierungsausgleich zu schwächen.**

TOP 4

Kreisumlageerhebung

GF Theel erinnert an die Kernaussagen der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 31. Januar 2013 und 16. Juni 2015.

Danach hat der Landkreis bei der Erhebung der Kreisumlage die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden zu beachten und darf seine Aufgaben und Interessen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Aufgaben und Interessen der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen. Er ist verpflichtet, den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln, mit dem eigenen Finanzbedarf abzuwägen und seine Entscheidungen zu dokumentieren, um den Gemeinden sowie ggf. den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

In jüngerer Vergangenheit seien verschiedene Urteile von Verwaltungsgerichten ergangen, die vorgebliche Verfahrensverstöße festgestellt haben und zum Teil auch im Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerwG stehen. Der Prüfung der Frage, ob

die finanzielle Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Erhebung der Kreisumlage verletzt worden ist, sei auf diesem Weg ausgewichen worden.

Dies gilt auch für das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg, das im Verfahren der Stadt Hecklingen mit Urteil vom 11. September 2018 festgestellt hat, dass der betreffende Kreisumlagebescheid des Salzlandkreises vom 7. April 2017 materiell rechtswidrig ist, da die Kreisumlagefestsetzung für das Haushaltsjahr 2017 auf einer unwirksamen Rechtsgrundlage beruht.

Neu und im Widerspruch zur kreislichen Finanzhoheit stehend sind allerdings die Ausführungen des Gerichtes, wonach der Landkreis im Rahmen der ihm obliegenden Verfahrenspflichten die finanzielle Situation aller Umlageschuldner in den Blick zu nehmen und sich regelmäßig an der finanziell leistungsschwächsten Gemeinde zu orientieren hat, um insgesamt das gemeindliche Recht auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung zu wahren. Eine ordnungsgemäße Finanzierung der Kreisaufgaben wäre in diesem Fall nicht mehr möglich, zumal ein gemeindeindividueller Kreisumlagehebesatz gesetzlich nicht zulässig ist und der Ausgleichsfunktion der Kreisumlage widersprechen würde.

Näher zu prüfen ist auch der Ansatz des Gerichtes, dass die inhaltlichen Anforderungen an die Verfahrenspflichten von der finanziellen Leistungskraft des Umlageschuldners abhängig gemacht werden können.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das VG Magdeburg die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen. Diese ist zwischenzeitlich durch den Salzlandkreis eingelegt.

Ungeklärt ist derzeit, wie der Salzlandkreis und ggf. weitere betroffene Landkreise die aufgrund der beklagten Kreisumlage entstehenden Einnahmeausfälle ausgleichen sollen. Das Land habe hierzu bislang signalisiert, dass die Mittel des Ausgleichsstocks bereits anderweitig verplant seien und im Übrigen auch nicht ausreichen würden.

Mit seiner Entscheidung vom 11. September 2018 geht das VG Magdeburg auch weit über die sehr offen gehaltenen Ausführungen des BVerwG vom 31. Januar 2013 hinaus. Im Professorenengespräch des Deutschen Landkreistages am 19. März 2018 in Naumburg hat dies der Präsident des BVerwG, Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, bestätigt und die Sorge geäußert, dass die verfahrensrechtlichen Anforderungen tatsächlich bauplanungsrechtliche Dimensionen annehmen.

Inzwischen hat der Landkreis Nordwestmecklenburg gegen ein Urteil des OVG Greifswald vom 23. Juli 2018 Revision eingelegt. Somit besteht die Hoffnung, dass das BVerwG die Gelegenheit nutzt, seine Rechtsauffassung zur Reichweite der Ermittlungspflichten der Landkreise bei der Festsetzung der Kreisumlage und den entsprechenden Fehlerfolgen näher zu erläutern.

Im Rahmen des sich anschließenden Austauschs gibt Ref. Ruby einen Überblick über die Entwicklung der Kreisumlagehebesätze, der Kreisumlagebeträge sowie der Kreisumlagegrundlagen. Ergänzend stellt GF Theel eine Modellberechnung der Ge-

schäftsstelle zum kreisumlagewirksamen Anteil an den gemeindlichen Steuersteuereinnahmen vor. Die Übersicht wird den Ausschussmitgliedern im Nachgang zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und betrachtet mit Sorge, dass die jüngere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung prozedurale Verfahrensanforderungen in den Vordergrund rückt und ihre Verletzung bereits für ausreichend erachtet, um die Kreisumlagefestsetzung und die Haushaltssatzung des Landkreises für unwirksam zu erklären.***
- 2. Die Auffassung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg, wonach sich der Landkreis regelmäßig an der finanziell leistungsschwächsten Gemeinde zu orientieren hat, steht im Widerspruch zur kreislichen Finanzhoheit und stellt eine ordnungsgemäße Finanzierung der Kreisaufgaben grundsätzlich infrage.***

TOP 5

Gesetzentwurf zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten der Länder und Kommunen

GF Theel erläutert auf der Grundlage des Vorberichts die Wirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Die vorgesehene Verlängerung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (KdU) für 2019 sei zwar grundsätzlich zu begrüßen, führe allerdings - um ein Umschlagen des SGB II-Bereiches in die Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden - zugleich zu einer Verschiebung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer aus dem 5 Mrd. Euro-Paket des Bundes (allgemeine kommunale Entlastung) zulasten der Bundesbeteiligung an den KdU von 2,4 Mrd. Euro auf 3,4 Mrd. Euro. Damit wird im Ergebnis 1 Mrd. Euro von den Landkreisen (und kreisfreien Städten) direkt zu den kreisangehörigen Gemeinden verschoben.

Den elf Landkreisen in Sachsen-Anhalt gehen somit im Jahr 2019 rd. 20 Mio. Euro unmittelbar verloren. Eine Kompensation dieses Betrages über eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes im Jahr 2019 erscheint angesichts der laufenden Kreisumlagestreitverfahren schwierig.

Unabhängig davon ist aber auch festzustellen, dass die geplante Verschiebung von KdU-Anteilen hin zu einer erhöhten gemeindlichen Umsatzsteuer für Sachsen-Anhalt nachteilig ist. Während die Landkreise 20 Mio. Euro verlieren, „gewinnen“ die kreisangehörigen Gemeinden lediglich 13 Mio. Euro. Darüber hinaus habe der Deutsche Landkreistag festgestellt, dass die vorgesehene Festsetzung der KdU-Bundesbeteiligung dazu führt, dass den Kommunen 2019 etwa 130 Mio. Euro der zugesagten allgemeinen Entlastung durch den Bund i. H. v. jährlich 5 Mrd. Euro verloren gehen.

Damit die Entlastung weiterhin bei den Landkreisen ankommt, sollte die Bundesratsinitiative zur Grundgesetzänderung vorangetrieben werden, mit der die Obergrenze für die Bundesauftragsverwaltung von derzeit 50 v. H. angehoben werden soll, so dass die KdU-Bundesbeteiligung nicht gekürzt werden muss. Sie müsste mindestens bei 60 v. H. liegen. Dies erscheint allerdings derzeit politisch nicht umsetzbar.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt die Verlängerung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für 2019 dem Grunde nach.**
- 2. Er stellt allerdings fest, dass mit der zeitgleich im 5 Mrd. Euro-Paket der allgemeinen kommunalen Entlastung vorgesehenen Absenkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft zugunsten des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer den Landkreisen für 2019 eingeplante Mittel entzogen werden. Die Aufstellung der kreislichen Haushaltssatzungen für 2019 wird somit erheblich erschwert, weil sich die Einnahmeausfälle weder über die Kreisumlage, noch anderweitig vollständig kompensieren lassen.**
- 3. Der Fachausschuss bittet die Geschäftsstelle, sich weiterhin intensiv für eine kreisfreundlichere Lösung einzusetzen.**

TOP 6

Asyl- und Integrationspolitik

Ref.'in Fiebig berichtet über die am 11. Oktober 2018 durchgeführte Anhörung des Landtagsausschusses für Inneres und Sport zum Gesetzgebungsvorhaben zur Verlängerung der Aufenthaltsverpflichtung in einer (Landes-)Erstaufnahmeeinrichtung. Gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund wurde diese Änderung des Aufnahmegesetzes begrüßt, gleichzeitig aber die Erwartung geäußert, dass

- den Landkreisen und kreisfreien Städten auch im Rahmen künftiger Kostenerstattungsverfahren nach dem Aufnahmegesetz Leerstandskosten, die sie nicht zu vertreten haben, ausgeglichen werden und
- ein Ausgleich für die gesonderte Belastung der Landkreise Harz und Stendal, in deren Gebiet sich Landeserstaufnahmeeinrichtungen befinden, gefunden wird.

Mit Erlass vom 13. August 2018 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Endabrechnung der den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017 entstandenen Asylkosten vorgenommen.

Anhand der ermittelten Gesamtkosten 2017 von rund 129,7 Mio. Euro errechnet sich für 2017 ein Jahresdurchschnittswert von 12.489 Euro je Person (Vorjahr: 11.078 Euro je Person). Die Spanne liegt zwischen 10.079 Euro pro Person im Landkreis Stendal und 16.819 Euro pro Person in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Den Landkreisen werden die im Rahmen der Kostenerhebung anerkannten Gesamtaufwendungen vollständig ausgeglichen. Ein offener Betrag in Höhe von rund 530.000 Euro verbleibt lediglich bei der Landeshauptstadt Magdeburg.

Für das Jahr 2018 wird die Fallpauschale auf 12.500 Euro pro Person festgesetzt. Zu der dafür notwendigen Änderung der Aufnahme-gesetz-Ausführungsverordnung hat die Geschäftsstelle gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport zustimmend Stellung genommen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahme-gesetzes vom 9. Oktober 2018 zustimmend zur Kenntnis.**
- 2. Der Fachausschuss begrüßt das Ergebnis der Kostenabrechnung nach dem Aufnahme-gesetz für das Jahr 2017 einschließlich der Neufestsetzung der Pauschale für 2018. Gleichzeitig wird die Geschäftsstelle gebeten, auch das Abrechnungsverfahren für das Jahr 2018 eng zu begleiten.**

TOP 7

Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes

GF Theel berichtet über die anstehende Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2022 ff. und die von der Finanzstrukturkommission hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesrechnungshofes und der Kommunalen Spitzenverbände.

Zur Ermittlung einer aufgabenangemessenen Finanzausgleichsmasse bestehe aus kommunaler Sicht kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem. Aus diesem Grund haben die Kommunalen Spitzenverbänden zuvor eine gutachterliche Prüfung der Bedarfsberechnung durch einen externen Experten abgelehnt.

Der Fachausschuss hat sich zum notwendigen Änderungsbedarf bereits in seiner 65. Sitzung am 5. Juni 2018 für eine angemessene Dynamisierung der Auftragskostenpauschale sowie eine Streichung des Vorwegabzugs von 25 Mio. Euro bei der Investitionspauschale ausgesprochen. Ebenso hat er bei der ab 2021 erforderlichen Anpassung der Finanzausgleichsmasse eine transparente, nachvollziehbare Vorgehensweise gefordert und die „Errechnung“ einer Finanzausstattung nach der sog. „Deubel-Methode“ abgelehnt.

Neben weiteren Fragestellungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse, wie beispielsweise des Umgangs mit den Abschreibungen, dem bestehenden Investitionsstau oder der Verpflichtung zum Ausgleich der kommunalen Finanzhaushalte ab 2023 (§ 98 Abs. 3 KVG LSA), sollen aus Sicht des Finanzministeriums auch Kriterien zur Binnenteilung der Finanzausgleichsmasse (u. a. Hauptansatzstaffel, U6-Faktor) näher geprüft werden.

Ergänzend berichtet GF Theel, dass zahlreiche Gemeinden die nach den Vorschriften der Doppik zu erwirtschaftenden Abschreibungen als zu hoch und ursächlich für ihre angespannte Haushaltslage ansehen. Vor diesem Hintergrund hat das Innenmi-

nisterium eine zeitweilige Arbeitsgruppe „Abschreibungen“ einberufen, der neben Landrätin Dr. Klein und Landrat Ulrich, die Bürgermeister/in der Städte Gardelegen, Osterburg (Altmark) und Thale sowie Vertreter des Landesrechnungshofes, der Kommunalen Spitzenverbände und der Hochschule Harz angehören.

In der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe am 5. November 2018 bestand unter den anwesenden Vertretern grundsätzliche Übereinstimmung, dass Abschreibungen für Reinvestitionen erforderlich sind und zur Erwirtschaftung dieser sowie angesichts des bestehenden Investitionsbedarfs eine auskömmliche kommunale Finanzausstattung entscheidend ist. Eine gesetzliche Änderung vergleichbar der sächsischen Regelung wurde als nicht zielführend erachtet. Denkbar ist dagegen eine Prüfung untergesetzlicher Erleichterungsregelungen und die Nutzung bestehender Spielräume.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und bittet die Geschäftsstelle, die Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer der Landkreise eng zu begleiten.

TOP 8

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Ref.'in Fiebig erläutert den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Um dem Fachkräftemangel im öffentlichen Dienst zu begegnen, wird durch die neuen §§ 7a und 7b Landesbesoldungsgesetz die Möglichkeit eröffnet, Zuschläge zu zahlen, wenn

- Beamte ihren Ruhestand um bis zu drei Jahre hinausschieben oder
- die fachliche Qualifikation von Neueinsteigern sowie die Bedarfs- und Bewerberlage dies erfordern.

Außerdem soll der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 zum Sächsischen Besoldungsgesetz umgesetzt werden, in dem festgestellt wurde, dass die verzögerte Besoldungsanpassung und die abgesenkte „Ost-Besoldung“ für bestimmte Besoldungsgruppen eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darstellen und somit unvereinbar mit Artikel 33 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz sind.

Die Nachzahlung soll nicht für alle Beamte erfolgen, sondern nur für die diejenigen, die einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die abgesenkte Besoldung nicht mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Über diesen Widerspruch darf ferner noch nicht endgültig entschieden worden sein. Als Rechtsfolge wird die Differenz zwischen den abgesenkten und den nicht abgesenkten Dienstbezügen nachgezahlt.

Obwohl die Gewährung von Zuschlägen nur für Berufseinsteiger bzw. unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand befindliche Beamte in Betracht kommt und damit keinen Anreiz für langjährig im öffentlichen Dienst tätige Fachkräfte bilden, haben sich die Kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich positiv zu dieser Absicht des Landes geäußert.

Da die Geschäftsstelle keine Rückmeldungen der Landkreise zum Gesetzentwurf erreicht haben, ist durch die Geschäftsstelle nicht absehbar, ob und in welchem Umfang die Landkreise von der Zuschlagsgewährung Gebrauch machen und wie sich die Nachzahlungen auf die Landkreishaushalte auswirken werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände hatten darüber hinaus gefordert, im Landesbeamtengesetz für die Einstellungsaltersgrenzen wiederum Ausnahmen zuzulassen. Insbesondere im Falle eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Einstellung einer Fachkraft muss die Verbeamtung auch nach Überschreiten des 45. Lebensjahres möglich sein. Dies ist seit der Neuregelung des Dienstrechtes im Jahr 2017 nicht mehr möglich.

Beschluss:

Der Fachausschuss sieht in den beabsichtigten Zuschlägen ein Instrument, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

TOP 9

Verschiedenes

9.1 Gebühren für die Trichinenschau

Landrat Dannenberg hinterfragt bei den Ausschussmitgliedern die Praxis der Gebührenerhebung für die Trichinenschau vor dem Hintergrund der Afrikanischen Schweinepest. Das Land Sachsen-Anhalt hat verschiedene Vorsorgemaßnahmen ergriffen, lehnt jedoch die Gewährung von Abschussprämien und eine Kostenübernahme für Trichinenuntersuchungen ab.

In der sich anschließenden Diskussion tauschen sich die Ausschussmitglieder zur Verfahrensweise vor Ort aus. Einzelne Landkreise aus Sachsen-Anhalt entlasten derzeit die Jäger von den Trichinengebühren, um die Schwarzwildbejagung zu intensivieren.

Die Ausschussmitglieder bitten die Geschäftsstelle, sich gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) für eine Übernahme der Trichinengebühren aus Landesmitteln einzusetzen.

9.2 Kriterien zur Beurteilung genehmigungspflichtiger Derivatgeschäfte

GF Theel berichtet, dass das Ministerium für Inneres und Sport auf der Grundlage der neu in das KVG LSA eingefügten Genehmigungspflicht für den Abschluss von Derivatgeschäften oder vergleichbarer Finanzgeschäfte (§ 108 Abs. 5 KVG LSA) ei-

nen Erlassentwurf zur Beurteilung genehmigungspflichtiger Derivatgeschäfte vorgelegt hat.

In einer hierzu durchgeführten Besprechung im Innenministerium am 30. Oktober 2018 sei seitens der Praxisvertreter deutlich gemacht worden, dass der Erlassentwurf grundsätzlich überarbeitungsbedürftig und das vorgesehene Genehmigungsverfahren nicht praktikabel ist. Gegenwärtig besteht die Gelegenheit, bis zum 30. November 2018 zu dem vorliegenden Erlassentwurf Stellung zu nehmen.

Die Geschäftsstelle wird die Landkreise über die weiteren Entwicklungen informieren.

TOP 10

Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Der Termin der nächsten Sitzung des Fachausschusses wird im Rahmen der Jahresterminplanung 2019 festgelegt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel', with a stylized, cursive script.

Theel